

HANDWÖRTERBUCH DER KRIMINOLOGIE

Begründet von

ALEXANDER ELSTER und HEINRICH LINGEMANN

In völlig neu bearbeiteter zweiter Auflage

herausgegeben von

Rudolf Sieverts und Hans Joachim Schneider

Ergänzungsband



Berlin 1979

WALTER DE GRUYTER · BERLIN · NEW YORK

HANDWÖRTERBUCH DER KRIMINOLOGIE

Begründet von

ALEXANDER ELSTER und HEINRICH LINGEMANN

In völlig neu bearbeiteter zweiter Auflage

herausgegeben von

Rudolf Sieverts und Hans Joachim Schneider

Ergänzungsband



Berlin 1979

WALTER DE GRUYTER · BERLIN · NEW YORK

Dr. jur. Rudolf Sieverts ist em.o. Professor an der Universität Hamburg.

Dipl.-Psych. Dr. jur. Hans Joachim Schneider ist o. Professor an der Universität Münster/Westfalen. Er ist geschäftsführender Herausgeber dieses Bandes.

Erscheinungsdaten der Lieferungen

Vergleichende Kriminologie: Japan – Strafzumessung
(1.Lieferung): Januar 1977

Historische Kriminologie – Straffälligenhilfe
(2.Lieferung): August 1979

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Handwörterbuch der Kriminologie / begr. von Alexander Elster u. Heinrich Lingemann. – In völlig neu bearb. 2. Aufl. hrsg. von Rudolf Sieverts u. Hans Joachim Schneider. – Berlin, New York : de Gruyter.

1. Aufl. u. d. T.: Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften.

NE: Elster, Alexander [Begr.]; Sieverts, Rudolf [Hrsg.]

Bd. 4. Ergänzungsband – 1979.

ISBN 3 11 008093 1

©

Copyright 1979 by Walter de Gruyter & Co., vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, Georg Reimer, Karl J. Trübner, Veit & Comp., 1000 Berlin 30. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Printed in Germany

Satz und Druck: Saladruck Steinkopf & Sohn, Berlin 36

Buchbindearbeiten: Lüderitz & Bauer, Berlin 61

KARL OTTO CHRISTIANSEN
1908–1976
IN MEMORIAM

VORWORT ZUM ERGÄNZUNGSBAND

Der Ergänzungsband (4. Band) umfaßt Artikel, die in den ersten drei Bänden fehlten und die in den Ergänzungsband verwiesen werden mußten. Er enthält ferner Ergänzungsartikel, die das Gesamtwerk auf den neuesten Stand der theoretisch- und empirisch-kriminologischen Forschung bringen. Da einige wenige Sachgebiete der Kriminologie auch im Ergänzungsband nicht abgehandelt werden konnten, werden noch ein paar Artikel als Nachträge im Register- und Nachtragsband (5. Band) erscheinen.

Nachdem im 2. Band, der Shufu Yoshimasu gewidmet worden ist, die enge Verbundenheit der deutschen mit der japanischen Kriminologie zum Ausdruck gebracht und nachdem im 3. Band, dessen Widmung an Hermann Mannheim erinnern soll, der Dank der deutschen an die angloamerikanische Kriminologie abgestattet worden ist, soll die Widmung dieses Bandes dem Andenken Karl Otto Christiansens dienen. Dieser große dänische Kriminologe hat nicht nur hervorragende internationale kriminologische Arbeit geleistet, sondern er war auch in besonderer Weise der deutschen Kriminologie verbunden. Mit dieser Widmung soll der Wunsch nach weiterer guter Zusammenarbeit der deutschen mit der skandinavischen Kriminologie zum Ausdruck gebracht werden.

Auch an dieser Stelle gebührt allen Autoren wieder Dank für ihre konstruktive und geduldige Mitarbeit. Meiner Redaktionsassistentin, Frau Sybille Kappel, danke ich für ihre Mithilfe beim Lesen und Redigieren der Manuskripte. Ich danke ihr und meinem Assistenten, Ulrich Mattern, für das Lesen der Korrekturen. Meiner Sekretärin, Frau Magdalene Jäger, danke ich für das Schreiben von Manuskripten und das erneute Schreiben von redigierten Manuskripten. Ohne die Mithilfe meiner Frau Hildegard Schneider hätte ich auch diesen Band nicht herausgeben können. Ihr sei wiederum mein besonderer Dank ausgesprochen.

Münster, im Mai 1979

Prof. Dr. Hans Joachim Schneider,
geschäftsführender Herausgeber

INHALTSVERZEICHNIS

Vergleichende Kriminologie: Japan. Von Prof. Dr. Dr. Koichi Miyazawa und Prof. Dr. Hans Joachim Schneider	1
Internationale Verbrechensbekämpfung. Von Kriminaldirektor Kurt Schäfer ...	46
Gewaltkriminalität. Von Ltd. Kriminaldirektor Günther Bauer	80
Reform des Strafverfahrensrechts. Von Prof. Dr. Heinz Zipf	121
Strafzumessung. Von Prof. Dr. Karl Peters	132
Historische Kriminologie. Von Prof. Dr. Wolf Middendorff, Richter am Amtsgericht	142
Attentat. Von Prof. Dr. Wolf Middendorff, Richter am Amtsgericht	157
Kriminalgeographie. Von Prof. Dr. Hans-Dieter Schwind, Niedersächsischer Justizminister	169
Städteplanung und Baugestaltung. Von Prof. Dr. Hans Joachim Schneider	181
Unterschlagung. Von Prof. Dr. Friedrich Geerds	197
Urkundendelikte. Von Prof. Dr. Friedrich Geerds	205
Wilderei. Von Kriminaldirektor Günter Kierstein	222
Fahndung. Von Ltd. Kriminaldirektor Günther Bauer	248
Fehlurteil. Von Prof. Dr. Karl Peters	259
Kriminalprognose. Von Prof. Dr. Hans Joachim Schneider	273
Massenmedien. Von Prof. Dr. Hans Joachim Schneider	338
Strafgesetzgebung. Von Sebastian Scheerer, Verwalter einer wissenschaftlichen Assistentenstelle	393
Vorbeugung des Verbrechens. Von Prof. Dr. Albert G. Hess und Jürgen Brückner	404
Haftpsychologie. Von Prof. Dr. Rudolf Sieverts	445
Strafvollzugsrecht. Von Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz	455
Kriminaltherapie. Von Prof. Dr. Hans Joachim Schneider	495
Jugendstrafvollzug. Kriminologischer Beitrag. Von Prof. Dr. Alexander Böhm	522
Jugendstrafvollzug. Übersicht über die internationale Praxis. Von Dr. Walter T. Haesler	535
Straffälligenhilfe. Von Dr. Walter T. Haesler	553

VERGLEICHENDE KRIMINOLOGIE: JAPAN*

A. Sozial- und Rechtsgeschichte in Japan

Um die Situation der Kriminalität in Japan deutlich werden zu lassen, ist es notwendig, die sozialen Hintergründe der Kriminalität und das Werden des japanischen Rechtssystems aufzuzeigen. Da die Volksmentalität nicht zuletzt auf Tradition und Sitte beruht, ist zum Verständnis der Kriminalitätsphänomene ein Überblick über die japanische Geschichte, insbesondere die Rechtsgeschichte, unerlässlich.

Die Geschichte Japans kann in den letzten hundert Jahren seit Mitte des 19. Jahrhunderts als Übergang aus einem stagnierenden, mittelalterlich-feudalistischen Staatsgebilde in eine hochentwickelte, moderne Industrienation gekennzeichnet werden. Für Japan war dieser Weg mit vielerlei Opfern und Rückschlägen verbunden, die dem Volk immer wieder das Letzte abverlangt haben. Den großen Einschnitt bildete die Restauration des Jahres 1868, in deren Verlauf der erst fünfzehnjährige Kaiser Meiji die Herrschaftsgewalt in seine Hände nahm, die bis dahin für mehr als 250 Jahre von den Shogunen der Tokugawa-Familie beansprucht wurde. Ein Überblick über die Geschichte Japans bis zur Meiji-Periode vermittelt die historische Tafel 1. Sie verdeutlicht die jahrhundertelange Vorherrschaft der Kaiser und Fürsten, die innere Zerrissenheit des Landes und die Isolation, in die sich Japan im Laufe seiner Geschichte brachte.

Es war das Lebensziel jedes mächtigen Landesherren, die damalige Hauptstadt Kyoto, den Kaiser-Sitz, zu besuchen, um dort vom Kaiser zum Sei-Taishogun (kurz Shogun) ernannt zu werden. Der Sei-Taishogun war der Oberbefehlshaber in ganz Japan, der die Aufgabe hatte, das Land zu einigen. Während der Bürgerkriegszeit,

die im 16. Jahrhundert begann, versuchten mehrere Landesherren, Shogune zu werden. Im Jahre 1590 konnte Toyotomi Hideyoshi (1535—1598) zum ersten Mal die anderen mächtigen Landesherren besiegen und an die Spitze des Samurai-Standes — des Schwerritterstandes — treten. Da er jedoch seiner Herkunft nach zur allerniedrigsten Schicht gehörte, wurde er vom Kaiser nicht zum Shogun, sondern zum höchsten Adligen am Kaiserhof ernannt. Nach seinem Tode im Jahre 1598 kam die Unruhe. Sein Sohn Hideyori war damals zu jung, und der zweitmächtigste Landesherr Tokugawa Ieyasu (1541—1616) wollte daher an seine Stelle treten. Die treuen Samurai, die zu der Familie Toyotomi gehörten, versuchten die Ambitionen von Tokugawa zu verhindern und infolgedessen war ganz Japan bald in die zwei verfeindeten Kriegslager gespalten. Nach dem Sieg in der Schlacht von Sekigahara in Zentraljapan im Jahre 1603 ließ sich Tokugawa Ieyasu vom Kaiser zum erblichen Shogun ernennen und sicherte damit seiner Familie die tatsächliche Regierungsgewalt über ganz Japan. Der Kaiser war — wie stets — nur nominell das Staatsoberhaupt, und der Kaiserhof hatte auch weiterhin seinen Sitz in der formellen Hauptstadt Kyoto, während die Shogune der Tokugawa-Familie, in deren Händen die tatsächliche Regierungsgewalt lag, das Land von Edo, dem heutigen Tokio, aus verwalteten. Durch diese Umstände hatte Edo, d. h. Tokio, bereits im 17. Jahrhundert einige Millionen Einwohner und konnte so innenpolitisch die Rolle der wirklichen Hauptstadt Japans spielen. Es kommt also nicht von ungefähr, daß Tokio eine der größten Städte in der Welt geworden ist. Unter der Herrschaft der Shogune war das gesamte japanische Reich in 260 Clan- oder Feudalländereien gegliedert, über die die Daimyo, die Landes- oder Provinzialherren, herrschten, die ihre Länder entweder direkt vom Shogun als Lehen erhalten oder aber ihre Clangebiete dem Shogun unterstellt und diesem die Treue geschworen hatten. So standen alle Lehenherren als Vasallen zum Shogun in einem persönlichen Treueverhältnis. Die gleiche Beziehung herrschte auch zwischen den Daimyos und deren Gefolgsmannen,

* Die Verfasser danken der Deutschen Forschungsgemeinschaft, ohne deren finanzielle Unterstützung dieser Artikel nicht hätte geschrieben werden können. Koichi Miyazawa (Tokio) dankt der DFG für die Finanzierung einer Gastprofessur an der Universität Münster/Westf. im Wintersemester 1975/76. Hans Jochim Schneider dankt der DFG für eine finanzielle Beihilfe zu einer Kriminologischen Vortragsreise nach Japan im Herbst 1974.

Geschichtliche Tafel 1

1. Jahrhundert: Sippenverband (Japan war in etwa 100 Sippen geteilt)
- 239 n. Chr.: Königin „Himiko“ entsandte einen Boten nach Ghi (China)
- Mitte des 4. Jahrhunderts: Japan war unter dem Yamato-Kaiserhof vereinigt
- Asuka Periode (4. bis Mitte des 7. Jahrhunderts)
- 604 n. Chr.: Kronprinz Shotoku erläßt eine 17-Paragraphen-Verfassung
- 645 n. Chr.: Restauration Taika (enger Kontakt mit der Tang-Dynastie)
- Hakuho Periode (645 bis 694 n. Chr.)
- Nara Periode (694 bis 794 n. Chr.)
- 701 n. Chr.: Taihoritsu Strafgesetz unter dem Einfluß des Tang-Rechts erlassen
- 718 n. Chr.: Yororitsu (Strafgesetz)
- Heian Periode (794 bis 1192 n. Chr.)
- 893 n. Chr.: Bushi-Stand (Samurai = Schwerritter) gegründet
- Die Fujiwara-Familie übernimmt die politische Herrschaft im Kaiserhof (857 bis 1094 n. Chr.)
- 1167 n. Chr.: Die Taira-Familie reißt die politische Herrschaft an sich
- 1185 n. Chr.: Minamoto Yoritomo besiegt Heike (aus der Taira-Familie)
- 1192 n. Chr.: Yoritomo wird vom Kaiserhof zum „Sei-taishogun“ (Oberbefehlshaber in Japan) ernannt
- „Kamakura-Bakufu“ (Fürstenregierung) gegründet
- Kamakura Periode (1192 bis 1333 n. Chr.)
- 1219 n. Chr.: Die Hojo-Familie erlangt die politische Hoheit
- 1232 n. Chr.: Goseibai-shikimoku (Gesetzbuch mit 51 Paragraphen) erlassen
- Nanbokucho Periode (1334 bis 1399 n. Chr.)
- Die Kaiser-Familie teilt sich in zwei Teile (Süd- und Nord-Kaiserhöfe), die sich bekämpfen
- Muromachi Periode (1405 bis 1576 n. Chr.) (Bürgerkriegszeit)
- 1543 n. Chr.: Portugiesen landen in Japan und bringen moderne Waffen (Gewehre) mit
- 1549 n. Chr.: Francisco Sabiel kommt in Kagoshima an und besucht die Hauptstadt Kyoto
- 1568 n. Chr.: Oda Nobunaga nimmt die politische Herrschaft in seine Hände
- 1582 n. Chr.: Nobunaga wird von seinen Untertanen ermordet
- 1590 n. Chr.: Toyotomi Hideyoshi (1535 bis 1598 n. Chr.) erobert ganz Japan
- 1600 n. Chr.: Schlacht bei Sekigahara
- 1603 n. Chr.: Tokugawa Ieyasu (1541 bis 1616 n. Chr.) wird zum Shogun (Oberbefehlshaber in Japan) ernannt
- Edo Periode (1603 bis 1867 n. Chr.)
- 1612 n. Chr.: Verbot der Verbreitung der christlichen Lehre
- 1615 n. Chr.: Toyotomi-Familie wird im Schloß Osaka umgebracht
- 1641 n. Chr.: Isolationspolitik wird vollständig durchgeführt
- 1742 n. Chr.: Osadamegaki-Gesetz mit 100 Paragraphen erlassen
- 1774 n. Chr.: Anatomie-Tafel (Kaitai-shinsho) wird veröffentlicht

Geschichtliche Tafel 1 (Fortsetzung)

1792 n. Chr.:	Die Russen tauchen um die Hokkaido-Insel auf
1797 n. Chr.:	Die Engländer tauchen um die Hokkaido-Insel auf
1853 n. Chr.:	Amerikanischer Kommodore Perry kommt nach Edo (heute Tokio)
1854 n. Chr.:	Handels- und Schiffahrtsabkommen geschlossen
1864 n. Chr.:	Innere Unruhe wächst
1867 n. Chr.:	Tokugawa Yoshinobu tritt zurück
Meiji Periode (1868 bis 1912 n. Chr.)	
1868 n. Chr.:	Karikeiritu (vorläufiges StGB) wird erlassen
1870 n. Chr.:	Shinritsu-Koryo (neues StGB) wird erlassen
1873 n. Chr.:	Kaitei-ritsurei (revidiertes StGB) wird erlassen
1880 n. Chr.:	Altes StGB und alte StPO sind unter dem Einfluß des Code pénal und des Code d'instruction criminelle erlassen
1889 n. Chr.:	Reichsverfassung unter dem Einfluß der preußischen Verfassung erlassen
1907 n. Chr.:	Das geltende StGB wird unter dem Einfluß des deutschen StGB von 1871 erlassen

den Samurai oder Schwertrittern. Die Daimyos bildeten als erbliche Territorialfürsten mit ihren Vasallen einen festen Lehensverband. Verlor ein Daimyo die Gunst des Shogun und damit sein Lehen, so waren davon auch seine Gefolgsleute betroffen. Gelang es seinen Samurai nicht, sich einem neuen Daimyo anzuschließen, blieb ihnen nur der Weg, sich als Ronin, als herrenlose Wandernde, durchs Leben zu schlagen oder aber ihren Rang als Samurai abzulegen und Mitglied des gewöhnlichen Volkes zu werden. Nach damaliger Samurai-Sitte durfte der ordentliche Samurai keinem anderen Herrn als Untertan dienen. Diese Sitte spielt im heutigen Japan noch eine gewisse Rolle. So ist es z. B. selten, daß Universitätsprofessoren von einer zur anderen Universität gehen, und für Studenten ist es unmöglich, während ihrer Studienzeit die Universität zu wechseln. Sie bleiben bis zum Ende des Studiums an derselben Universität, an der sie sich immatrikuliert haben. Dies ist bei den Angestellten und Berufstätigen in Industrie, Handel und Behörden ebenso. Falls sie in einer Firma oder in einem Geschäft einmal die Arbeit aufgenommen haben, bleiben sie meistens bis zum Ende ihrer Berufstätigkeit in derselben Firma. Auf diese Weise gibt es in der heutigen japanischen Gesellschaft noch Spuren der feudalistischen Lebensart.

Der erste Shogun Tokugawa Ieyasu wollte seiner Familie möglichst dauerhaft die Spitze der herrschenden Klasse sichern. Um dies zu erreichen, hat er die Streitkräfte der anderen Landesherren, insbesondere die der damaligen Toyotomi-Angehörigen, geschwächt. Dies ist ihm dadurch gelungen, daß er seine eigenen Familienangehörigen und seine treuen Gefolgsleute an die wichtigsten Schalt-

stellen der Mächte setzte, um auf diese Weise die Verräter seines Herrschaftssystems möglichst schnell erkennen und einsperren zu können. Die allermächtigsten Landesherren mußten in der Provinz ihre Ländereien bewirtschaften. Die politische Strategie der Tokugawa-Regierung war äußerst geschickt. Jeder Daimyo mußte jedes zweite Jahr in Edo, dem Regierungssitz der Tokugawa-Shogune, verbringen. Während der übrigen Zeit, in der der Daimyo auf seinem Lehen wohnte, hatten die nächsten Familienangehörigen, die Frau oder die Kinder, als Sicherstellung für die Treue und den Gehorsam ihres Herrn in Edo zu leben. Dieses sogenannte San-Kin-Kotai-System ermöglichte dem Shogunat eine nahezu vollkommene Kontrolle über alle Daimyos, stellte aber für die Fürsten eine wirtschaftliche Belastung dar, da sie gezwungen waren, in Edo einen zweiten Hof zu unterhalten, der sich vielfach in eine Hauptresidenz und eine Zweitresidenz für die im Rang niedrigeren Gefolgsleute teilte. Dieses System ließ Edo zu einer blühenden Stadt mit einem hohen Konsumstandard werden, da natürlich die einzelnen Daimyos in ihrer Hofhaltung mit dem Hof des Shoguns, aber auch mit den anderen Fürsten wetteiferten. Die Daimyos mußten indessen bei ihrer Reise von ihrem Lehen nach Edo und zurück viele Gefolgsleute mit ihrem Gepäck transportieren, und das bedeutete eine besondere Belastung für jeden Feudalherren. Diese Politik der Tokugawa-Regierung muß deshalb als Verarmungsstrategie gegenüber den Landesherren bezeichnet werden. Im Hinblick auf die Schwächung dieser Territorialherren muß noch erwähnt werden, daß die Zentralregierung ein strenges Verbot für Neubauten sowohl bei Burgen und

Schlössern wie auch für die Herstellung moderner Waffen, wie z. B. für Kanonen, erlassen und dessen Durchführung genau überwacht hat. Im Gegensatz zu den einzelnen Landesherren besaß die Tokugawa-Regierung auf diese Weise eine der stärksten Streitkräfte.

Nach Weisung des ersten Tokugawa-Shogun, Ieyasu, lebte Japan — seit 1603 von den erblichen Shogunen der Tokugawa-Familie regiert — in Abgeschlossenheit vom Geschehen in der übrigen Welt. In der rund 250 Jahre dauernden Absperungszeit von ausländischen Einflüssen, während der im Lande Friede herrschte, entwickelten sich Kultur, Kunst und Wissenschaft zu einer für mittelalterlich feudale Verhältnisse erstaunlichen Höhe und großartigen Blüte. Den einzigen und äußerst beschränkten Kontakt des Inselreichs während seiner langen Isolationsperiode mit der westlichen Welt bildete die kleine Handelsstation der Holländer auf der künstlich geschaffenen kleinen Insel Dejima in der Bucht von Nagasaki. Über diesen von der Zentralregierung streng kontrollierten Handelsposten durfte ein begrenzter Warenaustausch mit chinesischen und holländischen Kaufleuten stattfinden. Diese kleine Faktorei der Holländer war zugleich auch die einzige Informationsquelle, durch die das Abendland einiges über dieses seltsame Inselreich erfahren konnte. Vor allem sind hier die Berichte der beiden deutschen Ärzte Engelbert Kämpfer und Philipp Franz von Siebold zu nennen, die von 1690 bis 1692 und von 1823 bis 1828 auf der Insel Dejima und letzterer abermals von 1859 bis 1862 in Edo gewirkt haben. Sie konnten allein deshalb in Japan leben und arbeiten, weil sie für Holländer gehalten wurden. Die japanischen Übersetzungsbeamten, die die holländische Sprache nicht so gut beherrschten, hielten die deutsche Sprache für einen holländischen Dialekt.

Maßgeblich für die ethischen Grundlagen des von den Shogunen der Tokugawa-Familie regierten Staates war der Neo-Konfuzianismus. Die japanische Gesellschaft umfaßte gemäß dieser Lehre vier Klassen: Samurai, Bauern, Handwerker und Kaufleute. Soziale Mobilität zwischen diesen vier Klassen war nicht erlaubt. Die herrschende Klasse waren die Samurai, die als einzige ein Schwert tragen durften. Gewöhnlich trugen sie ein langes und ein kurzes Schwert, die Symbole ihrer sozialen Stärke waren. Innerhalb dieser herrschenden Klasse, deren Mitglieder Gefolgsleute der verschiedenen Daimyos oder des Shoguns selbst waren, bestand wiederum eine vielschichtige Ranggliederung. Diese reichte angefangen vom Shogun an der Spitze über die Daimyos, Hata-mato und Gokenin, die direkten Hausvasallen, hinunter bis zu den Ashigaru, den gemeinen Fußsoldaten. Die Samurai waren Soldaten, Politiker, Regierungsbeamte oder Gelehrte, deren Stellung erblich war. Die Daimyos waren in ihren Lehen,

den Feudalprovinzen, oberste Herren mit eigener Gerichtsbarkeit über ihre Untertanen. Sie standen indessen unter scharfer Kontrolle des Bakufu, der Shogunatsregierung, die durch die sogenannten Ometsuke, Kontroll- und Sicherheitsorgane, ausgewählt wurde, deren Aufgabe es war, die Durchführung der vom Bakufu erlassenen Gesetze und Verfügungen zu überwachen, und die so etwas wie eine Sicherheitspolizei des Staates waren. Die Säule des Tokugawa-Staates waren die Bauern. Der Reis war nicht nur das Hauptnahrungsmittel, sondern bildete auch die Währungsgrundlage. Mit Reis wurden die Steuern bezahlt. Auf Reis gründeten sich die Renten der Samurai. Nach der Ertragshöhe war die Größe der Lehengebiete festgelegt, und durch den Verkauf überschüssigen Reises war es den einzelnen Feudalländereien möglich, Bargeld zu bekommen und überdies andere Waren zu erstehen. Alle diese Handelsgeschäfte wurden damals über Osaka abgewickelt, wo alle Feudalprovinzen Handelsniederlassungen unterhielten.

Die langdauernde Friedensperiode brachte zusammen mit einer Änderung der Machtverhältnisse im Bereich der Wirtschaft eine moralische Degeneration mit sich, die sich in allen Gesellschaftsschichten bemerkbar machte. Die Samurai, die durch die langen Friedensjahre zur Untätigkeit verurteilt waren, verloren ihren traditionell kämpferischen Geist. Sie wurden träge, überheblich und lebenslustig. Die unter der gewaltigen Steuerlast stöhnenden Bauern verarmten immer mehr. Die Kaufleute, die auf der untersten Stufe der sozialen Ränge standen, wurden wirtschaftlich immer stärker. Hier lag eine Wurzel zu jener Krise, die schließlich den Zusammenbruch der Herrschaft der Tokugawa-Regierung herbeiführen sollte. Vor allem waren es die Samurai der niedrigeren Ränge, die als erste in wirtschaftliche Not gerieten, dadurch mit der bestehenden Ordnung unzufrieden wurden und nach neuen Wegen und Möglichkeiten zu suchen begannen. Der Großteil dieser Samurai war gebildet und hatte einen gesunden Sinn für Realität. Sie erkannten, daß sich die alte, feste Ordnung zu lockern begann, ja beginnen mußte, wollte Japan nicht an Selbstvergiftung zugrunde gehen. Was diesen jungen Samurai niedrigen Ranges so große Hoffnung gab, war die Ausbildung in den modernen Wissenschaften, d. h. in den Wissenschaften, wie sie von Holländern in Japan gelehrt wurden. In der neueren Geschichte Japans hat die damalige Außenpolitik, die sogenannte Abkapselungspolitik, d. h. die Politik äußerster Isolation gegenüber den Europäern (mit der einzigen Ausnahme Hollands), in der Edo-Periode (1603—1867) unvergleichliche Einflüsse auf das Land und sein kulturelles Leben gehabt. Dank dieser Politik spielte die Fürstenregierung Tokugawa innenpolitisch die mächtigste Rolle. Diese völlige Isolation gegenüber den Welt-

mächten der damaligen Zeit hat zwar zur Entwicklung der traditionellen Kultur Japans in Poesie, Malerei und Musik beigetragen. Sie bewirkte indessen auch, daß sich die modernen Wissenschaften, insbesondere die Naturwissenschaften, im 17. Jahrhundert in Japan nicht genügend zu entfalten vermochten. Nachdem die Isolation im Jahre 1641 vollständig durchgeführt war, blieb der kulturelle Austausch zwischen Europa und Japan ausschließlich den Holländern überlassen. So konnten die Japaner nur durch holländische medizinische Bücher die medizinischen Fortschritte kennenlernen. Der Import sonstiger Bücher, insbesondere der Bücher über die moderne Kriegstechnik, wie z. B. über Kanonen- und Gewehrherstellungsmethoden, wurden vom Tokugawa-Bakufu streng verboten. Diejenigen, die Holländisch einigermaßen beherrschten, waren lediglich Übersetzungsbeamte, die als Beamte zum niedrigen Rang der Samurai gehörten. Damals war die chinesische Naturwissenschaft, insbesondere die chinesische Medizin, in Japan vorherrschend. Im Laufe der Zeit waren einige Gelehrte, insbesondere Mediziner, mit der chinesischen Medizin unzufrieden. Im Jahre 1771 haben daher drei Ärzte, die mit Genehmigung der Regierung zum ersten Mal die Leiche eines Hingerichteten sezirt und mit einer ins Holländische übersetzten deutschen Anatomie-Tafel verglichen haben, damit angefangen, den Anatomie-Atlas ins Japanische zu übersetzen. Drei Jahre später — nach unvorstellbar mühsamer Arbeit — erschien die japanische Übersetzung. Diese Übersetzungsleistung fand ein großes Echo unter den jungen Mediziner, und danach wuchs die Zahl der Japaner, die Holländisch studieren wollten, immer mehr. Im Jahre 1783 wurden das erste holländische Lehrbuch der Grammatik und im Jahre 1796 das erste holländisch-japanische Wörterbuch herausgegeben.

Um die Jahrhundertwende tauchten russische und englische Kriegsschiffe rings um die japanischen Inseln auf und bedrängten die Regierung, ihre Isolationspolitik aufzugeben. Unter diesen Umständen wollten die jungen, den unteren Rängen angehörenden Samurai holländische Wissenschaften studieren. Schließlich wurde im Jahre 1838 von dem Mediziner Ogata Koan in Osaka eine private Schule für holländische Wissenschaft „Tekijuku“ eröffnet. Obwohl es für diese jungen Leute damals wegen des strengen feudalistischen Statussystems keine Möglichkeit sozialer Mobilität entsprechend ihren Fähigkeiten und ihrer Intelligenz gab, konnten sie dank ihrer Kenntnisse moderner Wissenschaft von ihren Landesherren zu Sonderoffizieren ernannt werden. Nach der zwangsweisen Öffnung des Landes, die im Jahre 1853 mit dem Besuch des amerikanischen Kommodore Perry in Tokio begann, erlebte Japan eine etwa 15jährige Periode innerer Unruhen. Während

dieser Bürgerkriegszeit konkurrierten einige mächtige Landesherren, die ihren Sitz in entfernten Provinzen hatten, mit der Tokugawa-Regierung um die Herrschaft über ganz Japan. Daher unterstützten sie die europäisch ausgebildeten jungen Samurai, gaben ihnen einen neuen hohen Status und nutzten ihre Kenntnisse. Die Tokugawa-Regierung selbst mußte sich dieser Entwicklung anschließen, da die Samurai der höheren Ränge, die aufgrund des feudalistischen Systems erbliche Privilegien genossen, den revolutionären Bewegungen in der Gesellschaft verständlicherweise wenig positiv gegenüberstanden. Nach der Übernahme der Herrschaft durch Kaiser Meiji (1867) versuchte Japan in dieser als Restauration bezeichneten Zeit, einige hundert Jahre Entwicklung nachzuholen. Das führte zur totalen Umkehrung allen politischen und auch wissenschaftlichen Denkens. War vorher Japan, der nach außen fast völlig abgeriegelte Inselstaat, der Angelpunkt allen Denkens und Handelns, so zählte plötzlich fast nur noch das, was aus dem Ausland, d. h. aus Amerika und Europa, kam. Hierdurch wurde es Japan möglich, trotz innenpolitischer Kämpfe und Bürgerkriege, die erst 1877 endeten und das Land erstmals seit knapp 1000 Jahren wieder unter kaiserlicher Herrschaft vereinten, seinen Entwicklungsrückstand in unglaublich kurzer Zeit wettzumachen. Die allzu schnelle Veränderung der Gesellschaft und des kulturellen Lebens brachte zwar viele positive Leistungen, jedoch gleichzeitig auch Negatives mit sich. Die neue Regierung betrieb die Modernisierung Japans mit allen Kräften und suchte alle möglichen Institutionen, etwa des Rechtssystems und des Wirtschaftswesens, nach dem Modell der nordamerikanischen und europäischen Länder einzuführen. Der Versuch der Regierung, möglichst schnell Systeme aus dem Ausland zu errichten, ihre Inhalte aber erst später allmählich zu praktizieren, entspricht einer alten japanischen Volksweisheit: „Ohne religiöse Gesinnung baut man Buddhas Statue.“ Die europäische Wissenschaft und Kultur wurde in Japan planlos, willkürlich und zufällig übernommen, ein Phänomen, das nicht nur für die Edo- und Meiji-Perioden, sondern auch für die Gegenwart gilt.

B. Geschichtliche Entwicklung des japanischen Straf- und Jugendrechts

Im 8. Jahrhundert wurde das erste Strafgesetz in Japan unter chinesischem Einfluß erlassen (siehe Geschichtliche Tafel 1). Japan war damals mit der Tang-Dynastie eng verbunden und unterstand ihrem kulturellen Einfluß. Es hat viel Kulturelles, wie den Buddhismus und die chinesische Kunst, aus China übernommen und auch die chinesischen Rechtsinstitutionen eingeführt. Im Jahre

701 wurde das „Taihoritsu“-Strafgesetz erlassen, dessen Inhalt verlorengegangen ist. Im Jahre 718 ist das revidierte „Yororitsu“-Strafgesetz entstanden (Koichi Miyazawa 1966). Dieses Gesetz war zwar ein vollständiges Gesetzgebungswerk. Jedoch mangelte es damals an einem passenden Rechtswesen, das das Rechtssystem hätte praktizieren können. So blieb das „Yororitsu“ auf dem Papier stehen. Im Jahre 1232 wurde zwar das „Goseibai-shikimoku“-Gesetzbuch erlassen, das aus 51 Paragraphen bestand und ausschließlich für den Samurai-Stand bestimmt war (siehe Geschichtliche Tafel 1). Die mangelhafte Lage der Rechtsinstitutionen war jedoch weiter so geblieben wie zuvor. Nach einer unruhigen Bürgerkriegszeit gelangte die Fürstenregierung Tokugawa im Jahre 1615 auf fester politischer Basis in ganz Japan zur Herrschaft. Diese Regierung, die vom Samurai-Stand geprägt war, stand politisch und militärisch an der Spitze. Der Kaiser war nur noch formell Staatsoberhaupt. Sowohl das Rechts- als auch das Verwaltungswesen blieben unverändert. Die Gesellschaft war hierarchisch in vier Klassen unterteilt, und es war keine soziale Mobilität zwischen den einzelnen Schichten erlaubt: Bushi (Offiziere und Soldaten), Bauern, Handwerker und (als niedrigster Stand) Kaufleute. Es gab kein einheitliches Strafgesetz, sondern einige mächtige Landesherren hatten partikuläre Strafgesetze für ihre eigenen Territorien erlassen, die nach wie vor unter dem Einfluß des chinesischen Strafrechts der Ming- und Ching-Dynastie standen. Die damaligen Strafgesetze waren Standesgesetze, die zwischen dem Samurai- und den anderen drei Ständen strenge Trennungen vorsahen. Das galt insbesondere für das Strafsystem. Der Strafprozeß verlief der Gewohnheit gemäß und nach gesundem Menschenverstand. Adressat der Gesetze war der Richter. Dem Volk wurden sie nicht bekanntgemacht. Das zeigt eine auf der Rückseite eines Gesetzes („Osadamegaki“, 1742) verlaubte allgemeine Bemerkung: Keinem anderen als einem Richter darf dieses Gesetz gezeigt werden! Die Fürsten-Regierung Tokugawa hatte im Jahre 1854 mit den Amerikanern, den Engländern und Russen, im Jahre 1855 mit den Franzosen und im Jahre 1860 mit Preußen ungleiche Abkommen, Handels- und Schiffsverträge, abgeschlossen, die Japan weitgehend seiner Zollfreiheit beraubten und in denen den fremden Kaufleuten Exterritorialrechte eingeräumt worden waren. Es war eine der wichtigsten Aufgaben der neuen Regierung, die im Jahre 1868 unter der Herrschaft des Kaisers Meiji an die Macht gekommen war, diese Verträge zu verbessern und neue, gleichberechtigte Abkommen zu schließen. Die westlichen Länder wollten hingegen die Verträge erst reformieren, wenn Japan die vollständige Rechtsstaatlichkeit erlangt hatte. Die Regierung mußte deshalb so schnell wie möglich ihre Gesetze vervoll-

ständigen, und sie hat, insbesondere bei der Strafgesetzgebung, die chinesischen Strafgesetzbücher als Modell benutzt. So wurden drei Strafgesetzbücher, nämlich Karikeiritsu (1867), Shinritsukoryo (1870) und Kaitei-ritsurei (1872), erlassen. Im Vergleich zu den früheren japanischen Gesetzen war das chinesische Recht fortschrittlich. An den Maßstäben europäischer Gesetzgebung und Rechtsstaatlichkeit gemessen, war sein Inhalt jedoch altmodisch und zu stark an der ostasiatischen Ethik ausgerichtet. Es kannte hierarchisch begründete Strafunterschiede und sehr grausame harte Strafen. Die westlichen Mächte waren mit dem Strafrecht sehr unzufrieden und lehnten die Vorschläge der japanischen Regierung, die mit der Tokugawa-Regierung geschlossenen Abkommen zu reformieren, weiterhin ab. Die Meiji-Regierung versuchte daraufhin, die Strafgesetzgebung nach europäischem Modell schnell in Gang zu setzen. Dabei wurde der „Code pénal“ deshalb ausgewählt, weil Japan bereits am Ende der Tokugawa-Regierung mit Frankreich eng verbunden war und die anderen Länder, wie England und Amerika, „Common-law“-Länder waren. Im Jahre 1873 wurde Gustave Boissonade, Professor der Rechte an der Universität Paris, zum Ratgeber im Justizministerium ernannt. Er hat zunächst Vorlesungen über französisches Recht an der neu gegründeten Rechtsakademie des Justizministeriums gehalten. Erstaunlicherweise hielt er fast alle Vorlesungen in französischer Sprache, die die Studenten durchaus beherrschten. Nach zweijährigen Vorbereitungen wurde im Jahre 1875 die Kommission für Strafrechtsreform berufen. In der konstituierenden Sitzung wurden folgende drei Vereinbarungen beschlossen: a. Das System des kommenden StGB soll nach dem Muster der westlichen Länder, ähnlich dem der kontinentalen und anglo-amerikanischen Staaten, gestaltet werden. b. Dabei sollen japanische Wertvorstellungen und traditionelle Gebräuche berücksichtigt werden. c. Die Gesetzessprache soll traditionsgemäß die chinesischen Fachausdrücke verwenden. Für die heutige Betrachtung ist besonders Punkt b. von Bedeutung. Es war zweifelhaft, welche Wertvorstellungen und traditionellen Gebräuche bei der Abfassung des neuen Strafgesetzbuchs berücksichtigt werden sollten. Aus politischen Gründen wurde seinerzeit die Schaffung eines starken Hausvaterwesens von der Regierung gewünscht. Der pater familias besaß absolute Autorität den anderen Familienangehörigen gegenüber. Die Ehefrau war zur bedingungslosen Treue dem Mann gegenüber verpflichtet, während er selbst durchaus andere Bindungen eingehen konnte. Alle Kinder — mit Ausnahme des ersten Sohnes — mußten sich dem Willen des Hausvaters fügen, der sich insbesondere bei der Wahl des Ehegatten des Kindes entscheidend durchzusetzen vermochte. Diese Wertvorstellungen im Bereich der Familie

konkretisierten sich strafrechtlich z. B. in der Ausgestaltung der Ehebruchsvorschriften und in der Strafverschärfung im Fall der Aszendententötung. Insbesondere im Familienbereich sollte den modernen europäischen Ideen von der freien Eigenbestimmung jedes einzelnen entgegengewirkt werden. Zur Verwirklichung dieser japanischen Grundvorstellungen und um das Eindringen allzu westlich bestimmter Ideen zu verhindern, bestand die Kommission ausschließlich aus Japanern, während Boissonade zunächst nur als außenstehender Berater tätig sein durfte. Die Mitglieder der Kommission hatten an Boissonades Vorlesung über französisches Strafrecht, die am 15. September 1875 an der Akademie begonnen hatte, teilgenommen und konnten ihn über vieles befragen. So entstand der erste Entwurf des StGB, Allgemeiner Teil, der aus 82 Paragraphen bestand. Er war jedoch — inhaltlich betrachtet — vom chinesischen Rechts- und Systemdenken beeinflusst und wurde von Boissonade vernichtend kritisiert. Daraufhin durfte er an den Sitzungen einer zweiten Kommission teilnehmen und seine Formulierungshilfen vortragen. Im Mai 1876 waren zwei Entwürfe (Allgemeiner Teil) mit 103 bzw. 117 Paragraphen fertig, am Ende desselben Jahres dann weitere zwei Entwürfe (Allg. und Bes. Teil) mit 479 bzw. 524 Paragraphen. Das alte japanische StGB von 1880 ist auf der Basis dieses Entwurfs von 1876 entstanden und besteht aus 430 Paragraphen, die im Jahre 1882 in Kraft getreten sind. Wenngleich Boissonade das Gesetz eindeutig geprägt hat, wurde sein Ziel, eine gereinigte, perfektionierte Fassung des „Code pénal“ zu schaffen, nicht erreicht. Vor seiner Rückkehr nach Frankreich gab er daher noch einen Text zum reformierten StGB in französischer Sprache heraus, der seinen Vorstellungen entsprach. Auch die Japaner waren mit der Fassung des Gesetzes nicht vollends zufrieden. Als Gründe dafür sind folgende Tatsachen zu nennen: Die gesetzlich angedrohten Strafen, insbesondere die zahlreichen Spielarten der Freiheitsstrafe, waren allzu verschiedenartig. Für Japan praktisch bedeutungslose Strafen, wie z. B. die Verbannung, waren gesetzlich geregelt. Die Systematik sowohl des Allgemeinen wie des Besonderen Teils war nicht korrekt. Der Hauptgrund der Reformbedürftigkeit bestand allerdings darin, daß 1890 eine stark an das preußische Recht angelehnte Verfassung in Kraft getreten war und daß man der Meinung war, republikanisches französisches Strafrecht sei mit kaiserlichem deutschen Verfassungsrecht nur schwer zu vereinbaren. Die wirklichen geschichtlichen Hintergründe der Annäherung Japans an Preußen waren folgende: Die Tokugawa-Regierung hat gegen Ende ihrer Herrschaft ihr Militärwesen nach dem Muster Frankreichs modernisiert, und die Meiji-Regierung hat das so reformierte Militärwesen übernommen. Nach dem französisch-

preußischen Krieg (1870/71) aber hat sie ihren Blick auf die neuerlich aufgestiegene Macht Preußens gerichtet. Im Jahre 1882 besuchte die Kommission zur Verfassungsgebung Preußen und erforschte auch das Militär- und Polizeiwesen. Die Meiji-Regierung entschloß sich danach, das japanische Staatssystem nach preußischem Muster zu modernisieren. Nach vergleichenden Untersuchungen war man der Meinung, daß das deutsche StGB von 1871 viel moderneres Recht sei als der „Code pénal“ von 1810. Seit 1893 hat die Kommission für Strafrechtsreform einige Entwürfe veröffentlicht, die auf der Grundlage des deutschen StGB verfaßt waren. Im Jahre 1907 ist das neue StGB erlassen worden, das am 1. 10. 1908 in Kraft getreten ist. Es ist eine Ironie der Geschichte, daß in Deutschland gerade zu dieser Zeit der Schulenstreit zwischen der klassischen und der modernen Strafrechtsschule heftig tobte und die Reformbewegung unter Leitung des führenden Strafrechtslehrers Franz von Liszt in Gang kam. Im Jahre 1909 wurde der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch veröffentlicht. Das Hauptanliegen der folgenden Entwürfe in Deutschland war es, wie und in welchem Umfang man die modernen Mittel der Verbrechensbekämpfung, d. h. die Sicherungs- und Besserungsmaßnahmen, in das kommende StGB einführen sollte, wovon freilich das japanische neue StGB nichts wußte und die es immer noch vergebens aufzunehmen versucht.

Das alte StGB von 1880 hat dem geltenden japanischen StGB von 1907 als Muster gedient. Es wurde inzwischen mehrmals novelliert, und im Jahre 1947 hat es eine große Teilrevision erfahren. In der japanischen Strafrechtsreform, die im Jahre 1953 begonnen hat, wurde der amtliche deutsche Strafgesetzentwurf 1962 als Vorbild in vielen Punkten berücksichtigt. Diese Tendenz beruht auf der langen Verbundenheit des japanischen Rechtssystems mit dem deutschen, aber auch auf der gemäßigt verlaufenden Reformbewegung in der Bundesrepublik Deutschland. Anders verhält es sich im Fall der Strafprozeßordnung. Im Jahre 1880 ist die erste StPO unter dem Einfluß des französischen „Code d'instruction criminelle“ erlassen und im Jahre 1890 den japanischen Verhältnissen entsprechend revidiert worden. Dabei wurde die deutsche Reichs-StPO (1877) berücksichtigt. Bei der Entstehung der zweiten japanischen StPO (1922) wurde die deutsche StPO dann in vielen Punkten zum Vorbild. Nach dem zweiten Weltkrieg ist die gegenwärtig geltende StPO entstanden. Diesmal wurde die StPO des Staates Illinois als Modell genommen. So ist eine völlig reformierte StPO in Japan in Kraft getreten. Im japanischen Strafvollzugsgesetz überwiegt indessen wieder der deutsche Einfluß. Bereits im Jahre 1889 stand das kaiserliche Edikt über den Strafvollzug unter dem Eindruck des

deutschen Rechtsdenkens auf diesem Gebiet. Dieser Eindruck geht auf Kurt von Seebach, einen jungen Beamten der Strafanstalt Berlin-Moabit, einen Schüler Carl Krohnes, zurück. Er war Direktor der japanischen Strafvollzugsakademie. Er hat nicht nur Gefängniskunde und Vollzugsrecht gelehrt, sondern auch den Anstaltsbediensteten europäische Gymnastik beigebracht. Seebachs Ideen wurden durch seinen Schüler Ogawa Shigejiro fortgeführt. Sie haben einige Niederschläge in der Gesetzgebung gefunden, und zwar in der erneuerten Durchführungsverordnung des Innenministeriums über den Strafvollzug von 1899 und auch im gegenwärtigen (geltenden) Strafvollzugsgesetz und in der Durchführungsverordnung des Justizministeriums zum Vollzugsgesetz von 1908. Ein aktuelles Problem des geltenden japanischen StGB ist die Gesetzesprache. Das Strafgesetz ist selbst für Fachjuristen schwer zu lesen. Dieser Umstand widerspricht der Garantiefunktion und der vorherigen Bestimmtheit des Strafgesetzes. Nach § 38 Abs. 3 jap. StGB schließt Unkenntnis des Gesetzes den Willen, eine Straftat zu begehen, nicht aus. Die schwere Verständlichkeit der Bestimmungen des japanischen StGB sind auf die Vereinbarung der Strafrechtskommission aus dem Jahre 1875 zurückzuführen: Die Gesetzesprache sollte die chinesischen Fachausdrücke verwenden. Diese Vereinbarung hat nicht nur auf die Fassung des alten, sondern auch auf die des geltenden StGB eingewirkt. Die meisten schwer lesbaren Fachausdrücke gehen auf die chinesische Gesetzesprache des 8., 15. und 17. Jahrhunderts zurück.

Im japanischen, unter dem chinesischen Tang-Strafrecht beeinflussten StGB „Yororitsu“ (718 n. Chr.) gab es Sonderbestimmungen über die Strafmilderung gegenüber den alten und jungen Rechtsbrechern. Täter über 70 Jahre und unter 16 Jahren wurden milder bestraft. 8- bis 15jährige galten als beschränkt schuldfähige. Dieser Gedanke beruhte auf dem ostasiatischen Toleranzprinzip. Strafmilderungsmöglichkeiten für junge und alte Täter waren auch nach den drei Strafgesetzbüchern möglich, die unmittelbar nach der Meiji-Restauration erlassen und von dem chinesischen Strafgesetzbuch der Ming- und Ching-Dynastie beeinflusst worden waren. Die modernen Grundsätze für die Behandlung krimineller Jugendlicher stammten freilich aus Gedankengut, das im Rahmen der Rezeption westlicher Errungenschaften in Japan wirksam geworden ist. In dem Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1880 wird die Strafmündigkeit auf 12 Jahre festgesetzt. Bei mangelnder Einsichtsfähigkeit kann ein Jugendlicher bis zum Alter von 16 Jahren wie ein Strafunmündiger behandelt werden. Bei Jugendlichen bis zum Alter von 20 Jahren muß die Strafe gemildert werden. Strafunmündige von 8 bis 12 bzw. 16 Jahren können in eine Art Erziehungsanstalt, in chōjiyō, eingewiesen werden. Von der

Konzeption her waren die chōjiyō bereits recht bedeutsam. Die Insassen sollten unter der Leitung von Sonderschullehrern täglich drei bis vier Stunden Lesen, Schreiben, Rechnen und Zeichnen üben. Die Realität sah jedoch anders aus. Die chōjiyō waren meist nichts anderes als Abteilungen in Gefängnissen für Erwachsene, und für eine Sonderbehandlung der Jugendlichen war kein geeignetes Personal vorhanden. Die Bestimmungen über die chōjiyō im alten Strafrecht von 1880 standen daher nur auf dem Papier. Während die Behandlung jugendlicher Straftäter durch den Staat unwirksam blieb, war es die private Initiative, die den Sinn des Gesetzes eher erfüllte. 1884 stiftete Frau Ikegami aus Osaka das erste kanka-in, eine Fürsorgeanstalt für delinquente Jugendliche. Weitere Stiftungen folgten, unter anderen auch die einiger buddhistischer Tempel in Chiba, deren Mönche in den durch ihre finanzielle Unterstützung errichteten kanka-in als Lehrer tätig wurden. Wenngleich das Strafgesetzbuch die kanka-in nicht erwähnt, nutzten die Gerichte diese privaten Institutionen und sandten Kinder und Jugendliche zumeist lieber dorthin als in die chōjiyō. Im Jahre 1900 wurden die kanka-in durch Gesetz (Kankaho) in der Art anerkannt, in der sie schon seit Jahren benutzt worden waren. Nunmehr wurden sie allerdings staatlicher Verwaltung unterstellt. Sie unterstanden unmittelbar der Präfektur, also in letzter Instanz dem Innenministerium. Die weiterhin bestehenden chōjiyō wurden hingegen vom Justizministerium verwaltet. Trotz reger Diskussion der Reformierung der Vorschriften über die Behandlung delinquenter Jugendlicher brachte die Strafrechtsänderung von 1907 diesbezüglich nur wenige Ergebnisse: Die chōjiyō wurden abgeschafft, und das Alter der Strafmündigkeit wurde von 12 auf 14 Jahre heraufgesetzt. Ebenfalls im Jahre 1907 gab ein Ereignis den Anstoß zur echten Fortentwicklung des japanischen Jugendrechts. Der Rechtsphilosoph Hozumi Nobushige hielt vor der Arbeitsgemeinschaft für Rechtstheorie einen Vortrag über das „Jugendgericht in den USA“, in dem er seine in Amerika gesammelten Erfahrungen auswertete. Dieser Vortrag regte die Diskussion derart an, daß kurz darauf eine parlamentarische Debatte stattfand, die in die Bildung einer Sonderkommission zur Schaffung eines Jugendrechts mündete. Den Vorsitz in dieser Kommission hatte Hozumi inne. 1913 wurde von diesem Gremium ein erster und 1918 ein zweiter Entwurf vorgelegt. Der dritte Entwurf aus dem Jahre 1919 wurde dann am 17. 4. 1922 als neues Jugendgesetz verkündet und trat am 1. 1. 1923 in Kraft. Die wesentliche Neuerung dieses Gesetzes bestand zunächst darin, daß ein besonderes Spruchorgan vorgesehen war, das über delinquente Jugendliche, die nicht älter als 18 Jahre waren, ebenso wie über noch nicht kriminell gewordene, aber gefährdete und verwahr-

loste Jugendliche gleichen Alters entscheiden konnte. Diese Shōnen-shimpan-jo (wörtlich übersetzt: Stellen zur Tatsachenbeurteilung Jugendlicher) waren keine formellen Jugendgerichte. Abgesehen von ihrer organisatorischen Zuordnung zum Justizministerium waren die Shōnen-shimpan-jo allerdings im Verfahren im Hinblick auf die Auswirkung ihrer Entscheidungen Jugendgerichten sehr ähnlich. Der Shōnen-shimpan-kan (wörtlich übersetzt: Beamter für die Tatsachenbeurteilung bei Jugendlichen) leitete das Verfahren und fällte die Entscheidung. Ihm assistierten die Shōnen-hogoshi (wörtlich übersetzt: Amtsträger für Jugendfürsorge) und der Shoki (Sekretär). Erstere waren für die Ermittlungen zuständig und nahmen somit Staatsanwälten vergleichbare Positionen ein, wenngleich die Staatsanwaltschaft selbst auch im Verfahren vor dem Shōnen-shimpan-jo noch Aufgaben wahrnahm. Gleichzeitig war der Shōnen-hogoshi für die Untersuchung der sozialen Umgebung der Jugendlichen zuständig, also für alle nur erreichbaren Daten, die auf die Persönlichkeit des Jugendlichen und seine Entwicklungsmöglichkeiten schließen lassen. Über die Zuständigkeit des Shōnen-shimpan-jo entschied der Staatsanwalt. Stieß er im Laufe seiner Ermittlungen auf jugendliche Täter, so konnte er entscheiden, ob die Sache als Fürsorgeangelegenheit dem Shōnen-shimpan-jo zugewiesen oder aber als Strafsache vor Gericht angeklagt werden sollte. Überdies hatte er im Rahmen seiner praktisch unbegrenzten Opportunität auch die Möglichkeit, keine der beiden Maßnahmen zu treffen und die Sache trotz hinreichenden Tatverdachts nicht weiter zu verfolgen. Übrigens war diese Entscheidung über das kompetente Entscheidungsgremium keine gerichtlich zu regelnde Zuständigkeitsfrage, weil der Shōnen-shimpan-jo kein Gericht, sondern Verwaltungsbehörde war. Der Shōnen-shimpan-jo hatte die Auswahl zwischen neun verschiedenen Maßnahmen, die er verhängen konnte, falls er der Ansicht war, der Jugendliche benötige staatliche Fürsorge. Er konnte den Jugendlichen z. B. einem buddhistischen Kloster, einer shintoistischen oder auch christlichen Glaubensgemeinschaft oder Fürsorgevereinigung oder einer geeigneten Einzelperson zur weiteren Erziehung übergeben. Der Shōnen-shimpan-kan konnte den Jugendlichen der Beobachtung eines Hogoshi unterstellen. Diese Maßnahme kann als Behandlung in Freiheit bezeichnet werden, die gesetzlich in Japan zum ersten Mal vorgesehen war. Meistens blieb der Jugendliche bei seinen Eltern und wurde des öfteren von seinem Hogoshi besucht. Eine weitere bedeutsame Neuerung bestand darin, daß erstmalig auch Maßnahmen zur Rehabilitation angeordnet werden konnten, die außerhalb von Anstalten und Institutionen, also innerhalb des im übrigen ungestörten Privatlebens der Betroffenen, wirkten. Die Shōnen-shimpan-jo hatten

somit unter der Kontrolle der Staatsanwaltschaft außerordentliche Möglichkeiten, um auf die Bekämpfung der Jugenddelinquenz Einfluß zu nehmen. Im Jahre 1922 gab es allerdings nur insgesamt zwei Shōnen-shimpan-jo, eines in Osaka und ein weiteres in Tokio. Bis zum Jahre 1942 hatten sich diese Zahlen nur unbedeutend verbessert. Denn es gab nunmehr sieben Shōnen-shimpan-jo, also in jedem der damaligen japanischen Oberlandesgerichtsbezirke eines. Für das Gerichtsverfahren gegen Jugendliche sah das Jugendgesetz von 1922 Sonderregelungen vor. Verfahren gegen Jugendliche mußten von Verfahren gegen Erwachsene getrennt werden. Die Verhängung einer innerhalb eines begrenzten Rahmens unbestimmten Strafe war möglich. Schließlich durfte bei Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe diese nicht in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt werden.

Seit dem Jahre 1900 gab es in Japan ein Jugendfürsorgegesetz (Kanka-ho), das neben dem Jugendgesetz aus dem Jahre 1922 galt. An seine Stelle trat im Jahre 1933 ein Jugendzuchtgesetz (Shōnen-kyogo-ho), das bis heute neben dem Jugendgesetz in Kraft ist. Es regelt Maßnahmen, die das Innenministerium zum Schutz der Jugend ergreifen kann.

C. Die gegenwärtige Situation der Kriminalität in Japan

Im Jahre 1974 hatte Japan 110 049 000 Einwohner, davon 84 789 000 strafmündige, über 14jährige und 9 667 000 14- bis 20jährige Jugendliche. Ohne Straßenverkehrsdelikte sind in Japan im Jahre 1974 1 211 005 Straftaten verübt worden. Die Häufigkeitszahl (die Zahl der bekanntgewordenen Fälle auf 100 000 Einwohner) betrug 1100,4. Die Bundesrepublik Deutschland hatte im Jahre 1974 62040900 Einwohner. In ihr wurden im selben Jahr ohne Straßenverkehrsdelikte 2741 728 Rechtsbrüche begangen. Die Häufigkeitszahl betrug im Jahre 1974 4419. Die kriminelle Belastung beläuft sich nach den offiziellen polizeilichen Kriminalstatistiken also in Japan auf ein Viertel derjenigen, die in der Bundesrepublik vorhanden ist. Die Kriminalität ist in der Bundesrepublik nicht nur höher als in Japan. Sie steigt vielmehr auch an, während sie in Japan — wenn auch nur leicht, aber beständig — abfällt. Die Häufigkeitszahlen wuchsen in der BRD von 3031 im Jahre 1965 über 3924 im Jahre 1970 auf 4419 im Jahre 1974 an. Demgegenüber fielen sie in Japan von 1367,2 im Jahre 1965 auf 1233,9 im Jahre 1970, auf 1100,4 im Jahre 1974 ab.

Die Entwicklung der Gesamtkriminalität und der Kriminalität mit Ausnahme der Körperverletzung und Tötung im Straßenverkehr nach Beendigung des 2. Weltkriegs ergibt sich aus Abbildung 1. Die Kriminalität wuchs in Japan in der

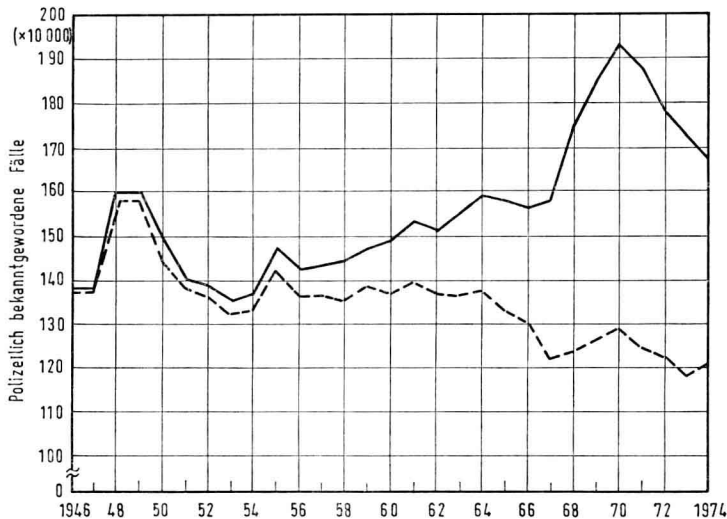


Abbildung 1: Entwicklung der polizeilich bekanntgewordenen Fälle nach dem StGB in Japan nach dem 2. Weltkrieg

———— : Gesamtkriminalität

- - - - - : Kriminalität mit Ausnahme der Körperverletzung und Tötung im Straßenverkehr

Quelle: Japanisches Justizministerium (Hrsg.): Weißbuch der Kriminalität. Tokio 1975, S. 2

Nachkriegszeit. Von 1950 bis 1955 hatte sie eine fallende Tendenz. Die Gesamtkriminalität stieg von Mitte der fünfziger Jahre bis Ende der sechziger Jahre an. Dieser Anstieg wurde durch die Straftaten im Straßenverkehr (→ Verkehrsdelikte) bewirkt. Denn die Kriminalität mit Ausnahme der Körperverletzung und Tötung im Straßenverkehr zeigte seit Ende der fünfziger Jahre eine fallende Tendenz. Seit Ende der sechziger Jahre fällt auch die Gesamtkriminalität. Die Entwicklung der Anzahl der Kraftfahrzeuge und der Zahlen für Verletzte und Tote im Straßenverkehr seit 1965 zeigt Abbildung 2. Im Jahre 1970 gab es in Japan 18586503 Autos. Bis zum Jahre 1974 stieg die Zahl der Autos auf 26182062 an. Trotz dieser Zunahme gingen die Zahlen für Verkehrsunfälle, für Tote und Verletzte bei Straßenverkehrsdelikten zurück. Im Jahre 1970 gab es in Japan 718080 Unfälle mit 16765 Toten und 981096 Verletzten. Diese Zahlen sanken bis zum Jahre 1974 auf 586713 Unfälle mit 14574 Toten und 789948 Verletzten. Der Gesetzgeber hatte zwischenzeitlich die Freiheitsstrafe für fahrlässige Straßenverkehrsdelikte erheblich erhöht. Ferner sind in jüngster Zeit viele Sicherheitszäune und Fußgängerüberwege an den Autostraßen gebaut worden. Ganz allgemein kann gesagt werden, daß sich die Zahlen für die Unfälle im Straßenverkehr nicht mit den Zahlen der Kraftfahrzeuge und

nicht einmal mit zunehmender Verkehrsdichte erhöhen. Ab einer bestimmten Anzahl von Kraftfahrzeugen und einer bestimmten Verkehrsdichte nehmen die Unfälle mit Verletzten und Toten im Straßenverkehr nicht mehr zu, sondern sogar ab. Die Verkehrsteilnehmer haben einen Lernprozeß durchgemacht, der sie vorsichtiger fahren läßt.

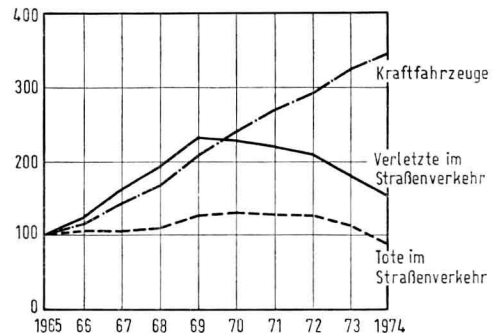


Abbildung 2: Entwicklung der Anzahl der Kraftfahrzeuge, der Unfalltoten und -verletzten

Anmerkung: 1965 = 100 (Indexzahl)

Quelle: Japanisches Justizministerium (Hrsg.): Weißbuch der Kriminalität. Tokio 1975, S. 438

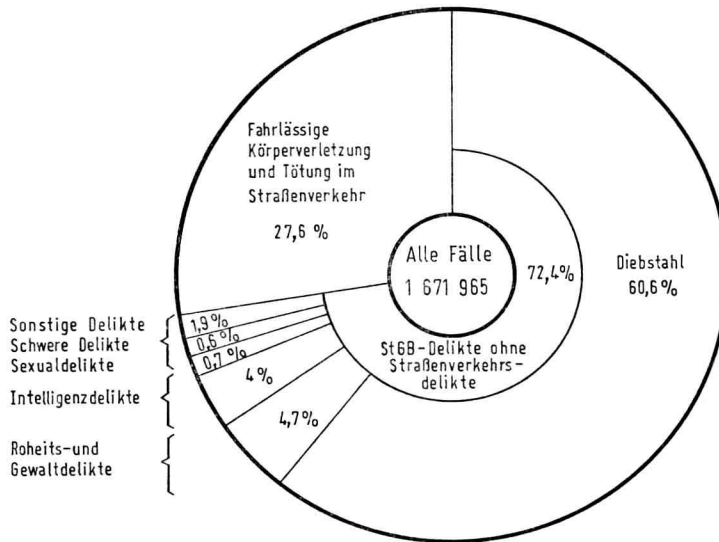


Abbildung 3: Prozentsätze der polizeilich bekanntgewordenen Fälle (StGB-Delikte) im Jahre 1974

Quelle: Japanisches Kriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik 1974. Tokio 1975, S. 1

Die zunehmende Verkehrsdichte erlaubt kein Fahren ohne relative Rücksichtnahme auf die anderen Verkehrsteilnehmer (vgl. auch Günther Kaiser 1973, S. 192). Allerdings wächst mit der Anzahl der Kraftfahrzeuge ihr Mißbrauch zu kriminellen Zwecken (Hans Joachim Schneider 1964). Beim Einbruchsdiebstahl wurden im Jahre 1966 in Japan zu 11,8%, im Jahre 1974 zu 21% Autos benutzt. Die entsprechenden Zahlen lauten beim Raub für das Jahr 1966 22% und für das Jahr 1974 29,3%. Bei der Vergewaltigung wurde das Auto im Jahre 1974 sogar zu 45,9% gebraucht (→ Viktimologie).

Die Kriminalitätsstruktur in Japan wird aus Abbildung 3 ersichtlich. Der Diebstahl spielt eine zentrale Rolle (wie in der BRD). Von den 1211005 im Jahre 1974 polizeilich bekanntgewordenen Fällen (außer Straßenverkehrsdelikten) wurden 696535 aufgeklärt. Die Gesamtaufklärungsquote betrug in Japan im Jahre 1974 57%, während sich die Gesamtaufklärungsquote in der BRD im Jahre 1974 auf 45,6% und in den USA im Jahre 1974 auf 21% belief. Beim Diebstahl wurden in Japan im Jahre 1974 immerhin 51,1% der Taten aufgeklärt (gegenüber einer Aufklärungsquote für Einbruchsdiebstahl in der BRD von 20,4% und für einfachen Diebstahl in der BRD von 40,7% und gegenüber einer Aufklärungsquote für Einbruchsdiebstahl in den USA von 18% und für einfachen Diebstahl in den USA von 20%). Der Ladendiebstahl wurde in Japan sogar zu 96,7%

aufgeklärt. Diese hohe Aufklärungsquote rührt indessen aus folgender Praxis: Falls ein Täter auf frischer Tat gefaßt wird und falls man feststellt, daß er vor dieser Tat weniger als dreimal Ladendiebstahl begangen hat, wird der Fall informell erledigt. Die größeren Verkaufszentren haben eigene Abwehrapparate entwickelt, oder sie beauftragen Detektivgesellschaften mit dem Schutz ihrer Waren gegen Diebstahl. Die Firmendetektive haben Befugnisse, jeden Fall nach den Tatumständen und den Täterpersönlichkeiten zu lösen (informelle Entkriminalisierung). In Japan zieht man es vor, die Bagatellkriminalität durch die primäre Sozialkontrolle zu verhüten. Nach dem Diebstahl nehmen in der Begehungshäufigkeit die fahrlässige Körperverletzung und Tötung im Straßenverkehr den zweiten Platz ein. Ihnen folgen die Roheits- und Gewaltdelikte: Versammlung mit Waffen (im untechnischen Sinne), Gewalttaten (nach japanischem Verständnis: Vorstufen der Körperverletzung), Körperverletzungen, Drohungen und Erpressungen. Die Intelligenzdelikte umfassen nach japanischem Sprachgebrauch Betrug, Unterschlagung, Urkundenfälschung, aktive und passive Bestechung und Untreue. Nach den Sexualdelikten stehen die schweren Delikte: vorsätzliche Tötung, Raub, vorsätzliche Brandstiftung und Notzucht — abgesehen von der sonstigen Kriminalität — an letzter Stelle in der Häufigkeitsskala. Bei der Analyse der Gesamtkriminalität in der BRD und den USA hat die Gewaltkrimi-